
Ordnung zur Durchführung der Prüfung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung für den Bachelorstudiengang an der HAWK Hochschule für Wissenschaft und Kunst, Fachhochschule Hildesheim/Holzminde n/Göttingen

Fakultät Gestaltung

mit den Fachkompetenzen:

Advertising-Design
Corporate Identity/Corporate Design
Digitale Medien
Farb-Design
Grafik-Design
Innenarchitektur
Lighting-Design
Metallgestaltung
Produkt-Design

Der Senat der HAWK Hochschule für Wissenschaft und Kunst, Fachhochschule Hildesheim/Holzminde n/Göttingen beschließt zur Durchführung der „Prüfung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung“ zum Studium an der Fakultät Gestaltung folgende Ordnung:

§ 1 Prüfung

(1) Die Aufnahme des Studiums an der Fakultät Gestaltung der HAWK Hochschule für Wissenschaft und Kunst, Fachhochschule Hildesheim/Holzminde n/Göttingen, setzt eine besondere künstlerische Befähigung voraus.

(2) Zum Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung werden Prüfungen durchgeführt.

(3) Die Prüfungen finden halbjährlich statt.

(4) Über die nachgewiesene besondere künstlerische Befähigung wird eine Bescheinigung (Anlage) ausgestellt.

Bei nicht nachgewiesener künstlerischer Befähigung wird ein Ablehnungsbescheid nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung erteilt.

§ 2 Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung

(1) Die Teilnahme an der Prüfung ist nur auf Antrag möglich. Der Antrag muss bis zum 31. März für das Wintersemester und bis zum 30. September für das Sommersemester jeden Jahres bei der HAWK eingegangen sein. In dem Antrag ist die Fachkompetenz für das angestrebte Studium anzugeben. Es können maximal zwei Fachkompetenzen mit unterschiedlicher Priorität für den späteren Studienwunsch gewählt werden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein tabellarischer Lebenslauf
2. Ein Foto
2. Eine Briefmarke für Standardbriefe (55 Cent)

(3) Alle BewerberInnen erhalten die gleiche Hausaufgabe. Die Aufgabe ist so offen zu formulieren, dass jede/r BewerberIn je nach seinen/ihren fachspezifischen Fähigkeiten und Vorbildungen zu bestmöglichen Lösungen kommen kann. Den BewerberInnen steht es frei, die Aufgabe bereits entsprechend der gewünschten Fachkompetenz zu erarbeiten.

(4) Für die Bearbeitung der Hausaufgabe hat der/die BewerberIn wenigstens 14 Tage Zeit, maximal bis zum 30. April für das Wintersemester und bis zum 31. Oktober für das Sommersemester. Bei postalischer Zusendung gilt das Datum des Poststempels. Mappe und Hausaufgabe müssen bis zu diesem Termin gemeinsam eingereicht werden. Die Hausarbeit muss in der Mappe liegen und als solche gekennzeichnet sein. Mappe und Hausaufgabe getrennt (also in zwei Teilen abgegeben) werden nicht berücksichtigt, unesehen und unfrei zurückgesandt.

(5) Die Mappe soll beinhalten:

1. 15 bis 20 selbstgefertigte künstlerische Arbeiten und das Ergebnis der Hausarbeit.
2. Verzeichnis der eingereichten Arbeiten
3. Eine Erklärung, dass die Arbeiten von dem/der BewerberIn selbst angefertigt wurden.

Die Mappe soll das Format 70 cm x 100 cm x 10 cm nicht überschreiten und muss außen deutlich mit Name und Anschrift versehen sein. Präsentationsformen, die sich nicht an diese Vorgaben halten, müssen von der Feststellungskommission nicht berücksichtigt werden.

§ 3 Gliederung der Prüfung

Das Prüfungsverfahren wird zweistufig durchgeführt:

1. Vorauswahl
2. Künstlerische Prüfung

§ 4 Vorauswahl

In der Vorauswahl werden die Arbeitsproben der Bewerbungsmappe und die Hausaufgabe gesichtet. Dabei wird über die Zulassung zum weiteren Verfahren entschieden. Der/die BewerberIn wird zur künstlerischen Prüfung nicht zugelassen, wenn die Kommission zu dem einstimmigen Ergebnis kommt, dass er/sie zurzeit keine Aussichten hat, die künstlerische Prüfung zu bestehen. Die zugelassenen BewerberInnen werden spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung schriftlich benachrichtigt.

Die Mappen der zur Aufnahmeprüfung eingeladenen BewerberInnen verbleiben in der Zeit zwischen Mappensichtung und Prüfung in der Fakultät. Das vorzeitige Abholen der Mappe setzt einen Verzicht auf Teilnahme an der Prüfung voraus. Abgelehnte Mappe müssen bis spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Benachrichtigung abgeholt werden oder können auf Wunsch gegen 5 Euro in Briefmarken (Verpackungskostenanteil) unfrei zurückgesandt werden. Die HAWK übernimmt keine Haftung für eventuelle Verluste oder Beschädigungen. Arbeiten, die bis zum genannten Termin weder abgeholt noch zurückgefor-

dert wurden, müssen wegen fehlender Lagerkapazität von der Hochschule vernichtet werden. Es besteht ab diesem Zeitpunkt kein Rückgaberecht mehr.

§ 5 Künstlerische Prüfung

Die künstlerische Prüfung wird für alle Fachkompetenzen gemeinsam durchgeführt. Die Prüfung soll das Darstellungsvermögen, die gestalterische Kompetenz, sowie die Problemlösungskompetenz der BewerberInnen feststellen. Sie besteht aus praktischen Aufgaben und einem Gespräch.

Art und Umfang der Prüfung:

Die Prüfungsdauer beträgt einen Tag und beinhaltet zwei Aufgaben von jeweils bis zu maximal vier Stunden Dauer. Einzelne Aufgaben können aus mehreren Teilaufgaben bestehen. Die Gespräche von maximal 15 Minuten Dauer werden in der Regel während der Prüfung abgehalten und sollten den BewerberInnen die Möglichkeit geben, ihre Hausarbeit zu erläutern. Die Feststellungskommission führt die Gespräche und die Prüfung zeitlich parallel in mehreren Gruppen mit jeweils drei, mindestens aber zwei, Kommissionsmitgliedern durch.

§ 6 Auswahlkriterien

Für die Feststellung der künstlerischen Befähigung sind die eingereichten Arbeitsproben, die Hausarbeit und die Prüfungsarbeiten nach folgenden Kriterien zu beurteilen:

1) Darstellungsvermögen:

Die Fähigkeit, künstlerische Mittel zur Visualisierung von wahrgenommenen oder vorgestellten Gegenständen, Zuständen, Ereignissen oder Stimmungen zielgerecht einzusetzen.

(2) Gestalterische Kompetenz:

Die Fähigkeit Farben, Formen und Kompositionen phantasievoll, ausdrucksstark und inhaltlich adäquat einzusetzen, sowie das Vermögen zur formalästhetischen Abstraktion in der Farb-, Form- und Bildfindung.

3) Problemlösungskompetenz:

Die Fähigkeit, gestalterische und intellektuelle Aufgabenstellungen innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens formal analysierend, inhaltsreflektierend und kreativ zu lösen.

§ 7 Zusammensetzung der Feststellungskommissionen

(1) Die Mitglieder der Kommission werden vom Fakultätsrat der Fakultät Gestaltung für 2 Jahre gewählt. Sie müssen zur selbstständigen Lehre berechtigt sein. Die Kommission hat 9 Mitglieder und soll aus möglichst allen Fachkompetenzen zusammengesetzt sein. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Kommissionsmitglieder wählen aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit den/die Vorsitzende/n der Kommission. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Kommission ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Befreiung vom Feststellungsverfahren

(1) Über die Befreiung entscheidet auf Antrag die Kommission. Der Antrag und die erforderlichen Nachweise müssen bis spätestens 30. Mai für das Wintersemester bzw. 30. November für das Sommersemester bei der HAWK eingegangen sein.

(2) Vom Feststellungsverfahren können ganz oder teilweise

befreit werden:

1. BewerberInnen, die Designstudiengänge oder Kunststudiengänge oder vergleichbare Studiengänge innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgeschlossen haben.

2. BewerberInnen, die in einem entsprechenden oder vergleichbaren Studiengang einer künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Hochschule eine Feststellungsprüfung abgelegt haben und mindestens zwei Semester nachweislich einschlägig erfolgreich (Vorlage von Leistungsnachweisen) studiert haben.

3. BewerberInnen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworbene Nachweise im Sinne der Ziffern 1 und 2 erbringen können.

§ 9 Nachweis und Bewertung der besonderen künstlerischen Befähigung

(1) Der/die BewerberIn weist durch die eingereichten künstlerischen Arbeiten und die künstlerische Prüfung nach, dass er/sie eine besondere künstlerische Befähigung hat. Die Befähigung und ihr Grad wird von der Kommission festgestellt.

(2) Die Arbeitsproben der Mappe, die Hausarbeit und die beiden Prüfungsarbeiten werden nach den in § 6 aufgeführten Kriterien bewertet und jeweils mit einer Punktzahl von 0–4 Bewertungspunkten versehen. Dabei stellt die Punktzahl 4 die höchste Bewertungsstufe in den Einzelergebnissen dar. Im Gesamtergebnis werden die Punkte addiert, so dass die maximal erreichbare Additionspunktzahl 16 ist.

4 Bewertungspunkte:

überragende künstlerische Befähigung erkennbar

3 Bewertungspunkte:

sehr gute künstlerische Befähigung erkennbar

2 Bewertungspunkte:

gute künstlerische Befähigung erkennbar

1 Bewertungspunkte:

befriedigende oder ausreichende künstlerische Befähigung erkennbar

0 Bewertungspunkte:

keine ausreichende künstlerische Befähigung erkennbar

(3) Zur künstlerischen Prüfung wird geladen, wer in der Vorauswahl (Mappe und Hausarbeit) wenigstens 2 Additionspunkte erreicht.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis wenigstens 4 Additionspunkte erreicht werden. Maximal können im Gesamtergebnis 16 Additionspunkte erreicht werden.

(5) Der/die BewerberIn wird spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung schriftlich benachrichtigt.

(6) Bei Nichtbestehen kann die Prüfung zu den offiziellen Terminen wiederholt werden. Auch wenn nur Teil 2 des Feststellungsverfahrens nicht bestanden wurde, muss bei einem Neuantrag auf Teilnahme am Feststellungsverfahren, Teil 1 mit Mappe und Hausaufgabe wiederholt werden.

(7) Beim Nichterscheinen zur Prüfung ist das Feststellungsverfahren ungültig, auch wenn im Teil 1 ausreichend Punkte erreicht wurden. Beim Zuspätkommen entscheidet die Kommission, ob eine Teilnahme an der Prüfung noch sinnvoll ist.

(8) Ist der/die BewerberIn zur Prüfung aus ernsthaften Gründen wie Krankheit oder Abiturprüfung verhindert, muss bis spätestens 2 Tage nach dem Prüfungstermin eine schriftliche Erklä-

rung der Hinderungsgründe mit Belegen (Attest, Bescheinigung der Schule) vorliegen. Die Kommission entscheidet über die Möglichkeit der Teilnahme beim nächsten offiziellen Prüfungstermin. Der/die BewerberIn werden schriftlich benachrichtigt und gegebenenfalls automatisch zum Teil 2 des nächsten Prüfungstermin geladen. Ein gesonderter Nachprüfungstermin ist nicht möglich.

(9) Die PrüfungsteilnehmerInnen erhalten ihre Mappe am Prüfungstag zurück.

§ 10 Nachweis der überragenden künstlerischen Befähigung

Bei fehlender Hochschulzugangsberechtigung entsprechend § 18, Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes muss der Nachweis einer überragenden künstlerische Befähigung erbracht werden.

(1) Zum Nachweis der überragenden künstlerischen Befähigung muss ein Gesamtergebnis von 16 Additionspunkten erreicht werden.

(3) Dem Antrag auf Teilnahme zur Prüfung ist zusätzlich ein formloser Antrag auf Feststellung der überragenden künstlerischen Befähigung mit Begründung beizulegen.

§ 11 Niederschrift

Über die Vorauswahl und die künstlerische Prüfung werden Niederschriften angefertigt.

§ 12 Geltungsbereich und Gültigkeit des Befähigungsnachweises

(1) Der Nachweis gilt nur für ein Studium an der Fakultät Gestaltung der HAWK, Hochschule für Wissenschaft und Kunst, Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen.

(2) Der Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung muss nach 3 Jahren neu nachgewiesen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Ordnung zur Durchführung der Prüfung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der HAWK, Hochschule für Wissenschaft und Kunst, Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen in Kraft.

Hildesheim, Juni 2005

HAWK, Hochschule für Wissenschaft und Kunst, Fachhochschule
Hildesheim/Holzminden/Göttingen
Fakultät Gestaltung